

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches*

Art. 4 - Artikel 1253ter/4 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juli 2013 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2017, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - Wenn das Familiengericht sich über ein Verbot, das Staatsgebiet zu verlassen, die Ausstellung eines Identitätsdokuments auf den Namen eines minderjährigen Kindes unter zwölf Jahren, die Ausstellung eines belgischen Reisepasses oder Reisedokuments auf den Namen eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes oder die Ungültigkeitserklärung oder den Entzug der vorerwähnten Dokumente sowie die Ungültigkeitserklärung eines Personalausweises eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen über zwölf Jahren ausspricht, übermittelt der Greffier dem Bürgermeister der Gemeinde, in der das Kind im Bevölkerungsregister eingetragen ist, sowie dem für Inneres zuständigen Minister und dem für Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister unverzüglich die Entscheidung.

Wenn das minderjährige Kind eine andere Staatsangehörigkeit als die belgische oder zusätzlich zur belgischen besitzt, meldet der Greffier dies dem für Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister, der die zuständigen Behörden von den vom Familiengericht ausgesprochenen Maßnahmen in Kenntnis setzt.”

KAPITEL 4 — *Abänderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen*

Art. 5 - Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird durch einen Paragraphen 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 11 - Die Ausschreibung des Identitätsdokuments eines minderjährigen Kindes unter zwölf Jahren oder des Personalausweises eines Minderjährigen über zwölf Jahre, die gemäß Artikel 374/1 des Zivilgesetzbuches vom Familiengericht angeordnet wird, hat zur Folge, dass das Identitätsdokument beziehungsweise der Personalausweis auf dem Staatsgebiet des Königreichs gültig bleibt, aber dass der Inhaber dieses Identitätsdokuments beziehungsweise Personalausweises nicht reisen darf, und zwar gemäß den vom Familiengericht festgelegten Modalitäten.

Die Ausschreibung wird auf Initiative des für Inneres zuständigen Ministers in der in Artikel 6bis § 1 erwähnten zentralen Personalausweisdatei registriert. Der Beschluss zum Entzug oder zur Verweigerung der Ausstellung des Identitätsdokuments eines Kindes unter zwölf Jahren wird ebenfalls in der zentralen Personalausweisdatei registriert.

In der Ausschreibung werden das Aktenzeichen des Beschlusses, die angeordnete Maßnahme und die Tatsache angegeben, dass die Maßnahme zeitlich begrenzt ist oder auf unbestimmte Dauer gilt.

Die Ausschreibung ist für die Gemeinden, die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die Dienste der föderalen Polizei und der lokalen Polizei und die Staatssicherheitsdienste sichtbar.

Die Ausschreibung wird nur auf Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben.

Der König bestimmt die Modalitäten der Ausschreibung.”

Art. 6 - In Artikel 6bis § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2014, wird Buchstabe k) wie folgt ersetzt:

“k) Entscheidung zur Ausschreibung des Identitätsdokuments oder des Personalausweises eines Minderjährigen, die gemäß Artikel 374/1 des Zivilgesetzbuches angeordnet wird, laut deren der Inhaber des Dokuments oder des Ausweises nicht reisen darf, gemäß den vom Familiengericht festgelegten Modalitäten.”

KAPITEL 5 — *Inkrafttreten*

Art. 7 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/10458]

14 OCTOBRE 2018. — Loi spéciale modifiant la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles en ce qui concerne le cumul d'indemnités publiques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi spéciale du 14 octobre 2018 modifiant la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles en ce qui concerne le cumul d'indemnités publiques (*Moniteur belge* du 26 octobre 2018).

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/10458]

14 OKTOBER 2018. — Bijzondere wet tot wijziging van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der Instellingen, wat de cumulatie van publieke vergoedingen betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de bijzondere wet van 14 oktober 2018 tot wijziging van de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der Instellingen, wat de cumulatie van publieke vergoedingen betreft (*Belgisch Staatsblad* van 26 oktober 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/10458]

14. OKTOBER 2018 — Sondergesetz zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Sondergesetzes vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

14. OKTOBER 2018 — Sondergesetz zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 31ter § 1bis Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, eingefügt durch das Sondergesetz vom 4. Mai 1999 und abgeändert durch das Sondergesetz vom 27. März 2006, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Unter die in vorliegendem Absatz 1 erster Satz erwähnten Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder fallen unter anderem die mittelbar oder unmittelbar bezogenen Entschädigungen infolge der Ausübung von Ämtern in Verwaltungsräten, Beiräten und Direktionsausschüssen:

a) der Interkommunalen und Interprovinzialen,

b) der juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben:

- weil sie mit diesen juristischen Personen einen Geschäftsführungs- oder Verwaltungsvertrag abschließen oder
 - unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Leitungsorgans bestimmen oder eine oder mehrere Personen damit beauftragen, die Aufsicht in ihrer Mitte auszuüben, oder
 - unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals halten oder

- unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der mit den Anteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügen,

c) der juristischen Personen, bei denen das Parlamentsmitglied infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses ist.“

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag nach der nächsten vollständigen Erneuerung der Abgeordnetenkammer in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Oktober 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Ch. MICHEL

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel

K. PEETERS

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit der Gebäuderegie

J. JAMBON

Der Vizepremierminister und Minister der Entwicklungszusammenarbeit, der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post

A. DE CROO

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen und Europäischen Angelegenheiten, beauftragt mit Beliris und den Föderalen Kulturellen Institutionen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS